

16.07.2013

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1324 vom 4. Juni 2013
des Abgeordneten Jens Kamieth CDU
Drucksache 16/3266

Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen zahlen keine Rundfunkgebühren

Der Justizminister hat die Kleine Anfrage 1324 mit Schreiben vom 16. Juli 2013 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien beantwortet.

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Auf eine Nachfrage der Deutschen Presse-Agentur hat das nordrhein-westfälische Justizministerium Mitte Februar klargestellt, dass Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen keine Rundfunkgebühren mehr zu entrichten brauchen. Auch wenn bisher schon viele Inhaftierte mangels finanzieller Mittel von der Gebührenpflicht befreit waren, entfällt für diese zumindest das Antragsprozedere.

Einen realen Vorteil haben jedoch Gefangene im offenen Justizvollzug, die aufgrund von Arbeit über Einkommen verfügen und keine eigene Wohnung nutzen. Sie zahlen nun erstmals keine Rundfunkgebühren mehr. Laut NRW-Justizministerium wurde das früher notwendige Gebühren-Sammelkonto bereits geschlossen (Lotse Info 04/2013, S. 8).

- 1. Wie bewertet es die Landesregierung, dass Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen pauschal von der allgemeinen Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, während z.B. Blinde/Sehbehinderte, Studenten und Rentner grundsätzlich rundfunkgebührenpflichtig sind?***

Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) sieht in § 3 eine Änderung des maßgeblichen Anknüpfungspunktes für die Beitragspflicht im privaten Bereich vor. Mit der Anknüpfung an die Wohnung wird der pflichtbegründende und -abgrenzende Tatbestand des gemeinsamen

Datum des Originals: 16.07.2013/Ausgegeben: 19.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

Haushalts typisierend umschrieben. § 3 Absatz 2 Nr. 4 RBStV nimmt Hafträume in Justizvollzugsanstalten aus dem Wohnungsbegriff aus. Damit hat der Gesetzgeber auch im Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nur umgesetzt, was seit Jahrzehnten obergerichtliche Rechtsprechung ist, nämlich dass Hafträume eben keine Wohnräume sind (OLG Stuttgart, Beschluss vom 27.08.1984, 4 VAs 24/84) und daher auch der Schutzbereich des Art. 13 GG Hafträume nicht umfasst (BverfG, Beschluss vom 30.05.1996 - 2 BvR 727/94).

2. In welcher Höhe haben Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen seit dem Jahr 2000 Rundfunkgebühren entrichtet? (Bitte nach einzelnen Jahren auflisten.)

Statistische Daten zu dieser Frage liegen nicht vor. Es müssten umfangreiche Sachermittlungen durchgeführt werden, die eine vollständige Beantwortung in der zur Verfügung stehenden Zeit mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich erscheinen lassen.

3. In wie vielen Hafträumen in Nordrhein-Westfalen werden derzeit TV-/Radiogeräte zum Empfang bereitgehalten?

Am 18.06.2013 (Stichtag) befanden sich Radio- und TV-Geräte in insgesamt 13.503 Hafträumen.

4. Wie viele Strafgefangene in Nordrhein-Westfalen profitieren von der Neuregelung?

Eine Erhebung, wie viele Gefangene von der Regelung profitieren, war innerhalb des eingeräumten Zeitraums mit einem vertretbaren Aufwand nicht möglich. Es bleibt anzumerken, dass auch vor Inkrafttreten der Neuregelung ein Großteil der Gefangenen, die in Besitz eines empfangsbereiten TV-/Radiogerätes standen, aus sozialen Gründen von der Gebührenpflicht aufgrund der geringen Höhe der Einkommen befreit waren. Mit Inkrafttreten des Achten Rundfunkänderungsstaatsvertrages zum 01.04.2005 wurden sogenannte Sammelkonten für Justizvollzugsanstalten eingeführt. Darin wurden alle Geräte erfasst, die von den Inhaftierten zum Empfang bereitgehalten wurden. Die Anzahl der Geräte wurde dem WDR bzw. der GEZ jährlich mitgeteilt, wobei dies gleichzeitig als Antrag auf Niederschlagung der Rundfunkgebühren galt. Eine Ausnahme bestand bei den Gefangenen, die einer Arbeit, Berufsausbildung oder beruflichen Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses (§ 39 Abs. 1 StVollzG) oder einer Selbstbeschäftigung (§ 39 Abs. 2 StVollzG) nachgingen.

5. Sind auch Sicherungsverwahrte in Nordrhein-Westfalen von der Rundfunkgebührenpflicht befreit?

Sicherungsverwahrte sind ebenfalls von der Gebührenpflicht befreit, da die Unterkünfte in Nordrhein-Westfalen organisatorisch an eine Justizvollzugsanstalt angegliedert sind und der Aufenthalt dort - wie bei Strafgefangenen - grundsätzlich nur von begrenzter Dauer ist.